

Diplomen des Notars Adalbert gemeinsam sei. Eine Vergleichung der Schrift des Notars mit clm. 6388, welchen Codex Waitz für das Autographon der Continuatio Reginonis gehalten hatte, führte nicht zu einem sicheren Ergebnis.

Mit der Mittheilung seiner Vermuthung wollte Sickel bei einer neuen Ausgabe der Chronik zu weiterer Untersuchung anregen. Indem Kurze eine solche Ausgabe besorgte, hat er dieser Anregung nicht entsprochen. Er begnügte sich mit der Bemerkung¹, dass jener Münchener Codex² nicht die Originalhs. des Continuator's sei, und dass Sickel in ihr vergeblich nach den aus der Kanzlei bekannten Schriftzügen des Trierer Adalberts gesucht habe. Da er diesen aus der Kanzlei bekannten Adalbert als 'den Trierer' bezeichnet, scheint er der Vermuthung Sickels zugestimmt zu haben; in der Einleitung zur Ausgabe selbst nimmt er von ihr keine Notiz.

Indem ich mich auch meinerseits der Vermuthung Sickels anschliesse, glaube ich dieselbe durch neue Gründe soweit stützen zu können, dass sie als höchst wahrscheinlich gelten darf.

Ich mache zunächst auf eine weitere, sehr bemerkenswerthe Congruenz zwischen den Lebensverhältnissen des Chronisten und denen des Notars Adalbert aufmerksam. Jener ist im Jahr 962 aus Russland heimgekehrt und an den Hof Otto's II. gekommen, der ihn gut aufnahm; nachdem für ihn an den in Italien weilenden Kaiser geschrieben worden war, erhielt er den Befehl, dessen Rückkehr am Hofe (in palatio) zu erwarten³; man darf also vermuthen, dass er längere Zeit in der Umgebung Otto's II. geblieben ist. Nun trifft es sich, dass unter den wenigen Urkunden Otto's II., die wir aus dieser Zeit besitzen, sich eine befindet, das DO. II. 10 vom 27. Juli 964, das von LA, d. h.

1) N. A. XV, 297. 2) Die Hs. ist unter Bischof Abraham (957—993/4) nach Freising gekommen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Vermuthung aussprechen, dass sie durch Hartwig von St. Maximin dahin gelangt ist, der 978 nach Tegernsee kam und hier 979 von Abraham als Abt geweiht wurde, wie Einträge in dem clm. 19101 beweisen (N. A. VIII, 377). 3) Cont. Reg. 962. Der Hof ist natürlich der Otto's II. Wie Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau S. 193, dem Kurze N. A. XXIV, 446 sich anschliesst, darauf gekommen ist, ihn 962—966 am Hofe des Erzbischofs Wilhelm von Mainz verweilen zu lassen, weiss ich nicht zu sagen. Ihre Vermuthung, er sei der Verf. der 2. Redaction der sog. Compilatio Fuldensis, schwebt völlig in der Luft.